

- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen,
- Gebäude oder Anlagen zu filmen oder zu fotografieren.

Die Tätigkeiten in Zusammenhang mit gewerkschaftlichen Aktivitäten laut Betriebsverfassungsgesetz sind hiervon nicht betroffen.

### 11. Firmeneigentum

Alle Personen sind angehalten, mit dem Firmeneigentum der Standortunternehmen sorgfältig umzugehen. Diebstahl, Unterschlagung und Sachbeschädigung sind unverzüglich dem Vorgesetzten und bei Auswirkung auf andere Gesellschaften zusätzlich dem Werkschutz zu melden.

### 12. Privateigentum

Privateigentum, das während der Arbeitszeit nicht benötigt wird, darf nur mit vorheriger Erlaubnis der jeweiligen Gesellschaft in den Chemiepark mitgebracht werden.

Es ist untersagt, Waffen und Sprengkörper in den Chemiepark Knapsack mitzubringen.

### 13. Kontrollen

Zum Schutz des Firmeneigentums kann der Werkschutz stichprobenweise Kontrollen durchführen. Mit Zustimmung der betroffenen Person kann der Werkschutz dabei Behältnisse öffnen lassen.

Bei Diebstahlsverdacht können an allen Toren des Chemieparks Personen durch den Werkschutz festgehalten werden.

In besonderen Fällen dürfen körperliche Durchsuchungen in einem abgetrennten Raum vorgenommen werden. Der Mitarbeiter hat das Recht, Belegschaftsvertreter der jeweiligen Gesellschaft zu den Kontrollen hinzuzuziehen.

Lehnt der Mitarbeiter in einem solchen Fall die Kontrolle durch den Werkschutz ab, wird nach Rücksprache mit der jeweiligen Gesellschaft die Polizei eingeschaltet.

### 14. Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen die Standortregeln werden der jeweils zuständigen Gesellschaft gemeldet. Diese ergreift dann entsprechend ihrer Arbeitsordnung geeignete Ordnungsmaßnahmen.

In Fällen, in denen vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Standortregeln verstoßen wurde, kann durch die InfraServ Knapsack, in Absprache mit der jeweiligen Gesellschaft, ein befristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

### 15. Inkrafttreten

Standortregeln des Chemieparks Knapsack vom 1. August 1998, in der Fassung vom 1. Juni 2005

InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG

Geschäftsführung



# STANDORT REGELN

# CHEMIEPARK KNAPSACK

**InfraServ**  
**KNAPSACK**

**IMPRESSUM:**  
2. Auflage Juni 2005  
**Konzeption/Redaktion:**  
SC Sicherheit InfraServ Knapsack  
**Grafik/Layout:** Marketing InfraServ Knapsack  
**Druck:** Kessler · Becker · Palm GmbH, Hürth

**Chemiepark  
Knapsack**

## Präambel

Internationale Chemieunternehmen und lokale Dienstleistungsunternehmen arbeiten eigenverantwortlich im Chemiepark Knapsack unter Nutzung einer gemeinsamen Infrastruktur, die von der Standortbetreibergesellschaft InfraServ Knapsack gestellt wird.

Die Betriebsbereiche und Anlagen im Chemiepark Knapsack unterliegen zahlreichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Störfall-Verordnung, der Betriebssicherheitsverordnung so wie den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Alle im Chemiepark Knapsack vertretenen Gesellschaften stimmen den vorliegenden Standortregeln zu und verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und die von ihnen beauftragten Fremdfirmenmitarbeiter über diese Standortregeln zu informieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken. Daneben gilt für jede Gesellschaft die jeweilige Arbeitsordnung.

Bei Verstößen gegen die Standortregeln sind die jeweiligen Gesellschaften verpflichtet, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

## 1. Geltungsbereich

Die Standortregeln gelten innerhalb des Chemieparks Knapsack und auf den zum Chemiepark gehörenden Flächen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so wie für alle Dritten, die den Chemiepark besuchen oder in ihm einen Arbeitsauftrag ausführen.

Herausgeber der Standortregeln ist die InfraServ Knapsack.

## 2. Aufenthalt im Chemiepark Knapsack

Gemäß § 4 Störfall-Verordnung ist der Eingriff von Unbefugten in den Produktionsbereich durch wirksame Maßnahmen zu verhindern. Daher darf der Chemiepark nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge (Tor Hürth, Tor Knapsack und Eingang Verwaltungsgebäude 0150) betreten und verlassen werden. Jede Person hat sich beim Pförtner auszuweisen.

Ein längerer Aufenthalt im Chemiepark Knapsack, als es Arbeit, Waschen und Umkleiden oder Besuch erfordern, ist nicht gestattet. Betriebsfremde Personen, die sich unerlaubt in fremden Anlagen aufhalten, sind dem Werkschutz zu melden.

## 3. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Das Einnehmen von Mahlzeiten ist nur in den dazu bestimmten Bereichen erlaubt.

Mit dem Betreten des Chemieparks Knapsack verpflichtet sich jede Person, den Anordnungen der Beauftragten für Ordnung und Sicherheit Folge zu leisten. Das gilt insbesondere für Weisungen der jeweiligen Betriebsleiter und ihrer Vertreter so wie der Werkschutzmitarbeiter und der Einsatzkräfte von Werkfeuerwehr und Notfallmanagement. Dazu gehören auch alle Personen, die beauftragt sind, Arbeitssicherheit, Straßenverkehrssicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten.

## 4. Unfall- und Schadensverhütung, Umweltschutz

Gemäß § 11 der Störfall-Verordnung müssen alle Personen über das richtige Verhalten im Störfall informiert werden. Hierzu wird Besuchern und Mitarbeitern anderer Unternehmen an den Toren erforderliches Informationsmaterial vom Werkschutz ausgehändigt.

Fremdfirmenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter haben ihre Kenntnisse der Sicherheitsbestimmungen nachzuweisen.

Die Gesellschaften haben die Pflicht, über die spezifischen Gefahren in ihren Anlagen zu informieren. Die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsrichtlinien sowie die Vorschriften für Umweltschutz und dazu schriftlich oder mündlich erteilte Weisungen sind sorgfältig zu beachten. Dazu gehört insbesondere die Nutzung vorgeschriebener persönlicher Schutzausrüstung.

Unfallverhütungs-, Sonderschutzvorrichtungen so wie Einrichtungen für den Umweltschutz dürfen nicht eigenmächtig entfernt, beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden. Wer bemerkt, dass solche Vorrichtungen fehlen oder mangelhaft geworden sind, muss dies unverzüglich dem Vorgesetzten melden. Das Gleiche gilt für Umstände, die erfahrungsgemäß geeignet sind, Unfälle zu verursachen.

## 5. Alkohol, Rauschmittel (Drogen)

Es ist verboten, den Chemiepark Knapsack unter Einwirkung von Alkohol oder Drogen zu betreten, diese in den Chemiepark hineinzubringen oder sie auf dem Chemieparkgelände zu sich zu nehmen.

## 6. Rauchen

Im Chemiepark Knapsack besteht auf Grund der Brand- und Explosionsgefahr ein generelles Rauchverbot. Von dem Verbot sind bis auf Widerruf nur bestimmte, gekennzeichnete Räume ausgenommen.

## 7. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist jede Person verpflichtet, den Chemiepark-Notruf 112 auszulösen und jede ihr mögliche Hilfe zu leisten.

Festlegungen in Alarmplänen und Anordnungen von Einsatzkräften ist Folge zu leisten. Beim Warnsignal der Chemiepark-Sirenen ist ein sicheres Gebäude aufzusuchen.

Wer einen Brand bemerkt oder Kenntnis davon erhält, ist verpflichtet, unverzüglich die Werkfeuerwehr über Feuermelder oder Notruf 112 zu alarmieren. Der Werkfeuerwehr sind auch Kleinbrände, die durch Handfeuerlöscher gelöscht werden konnten, in jedem Fall noch nachträglich anzuzeigen.

Zu Unfall- und Schadensstellen haben nur Einsatzkräfte Zutritt.

## 8. Explosionsschutz

Im gesamten Chemiepark Knapsack ist der Umgang mit offenem Feuer ohne schriftliche Freigabe der zuständigen Betriebsleitung verboten. Hierzu zählen insbesondere auch die Durchführung von Schweiß- oder Schleifarbeiten.

Bereiche, in denen sich explosionsfähige Gas-Luft-Gemische bilden können, sind durch Schilder gekennzeichnet (Ex-Bereiche). Das Befahren dieser explosionsgeschützten Bereiche durch Kraftfahrzeuge ist verboten. Darüber hinaus ist in diesen Ex-Bereichen das Mitführen von Feuerzeugen, Zündhölzern und anderen Zündquellen, insbesondere batteriebetriebenen, nicht Ex-geschützten Geräten verboten. Innerhalb von Betriebsbereichen wird das Mitführen und Betreiben von Geräten mit und ohne Ex-Schutz (z. B. Mobilfunktelefone, Funkgeräte, Lampen) durch den Anlagenbetreiber geregelt.

In Verwaltungsgebäuden, auf Plätzen und Straßen außerhalb der Betriebsbereiche ist die Benutzung von Mobilfunktelefonen und Funkgeräten zulässig.

Der Betriebsfunk auf dem Gelände des Chemieparks Knapsack wird durch die InfraServ Knapsack beschafft und betrieben. Fremdfirmen müssen den Einsatz von Funkgeräten durch die InfraServ Knapsack genehmigen lassen.

## 9. Verkehrsbestimmungen, Verkehrsflächen

Im Chemiepark Knapsack gelten für alle Verkehrsteilnehmer die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die Eisenbahn hat immer Vorfahrt. Die Verkehrssicherungspflichten und -rechte liegen bei der InfraServ Knapsack. Der Werkschutz übt die Verkehrsaufsicht aus. Verkehrsregeln sind durch Schilder kenntlich gemacht.

Privatfahrzeuge dürfen nur mit Sondergenehmigung in den Chemiepark Knapsack einfahren.

Bei Verstößen, die eine Gefährdung oder Behinderung anderer darstellen, spricht der Werkschutz Verwarnungen aus. Bei wiederholten Verstößen wird in Abstimmung mit der jeweiligen Gesellschaft eine befristete Aufhebung der Einfahrtgenehmigung für den Chemiepark ausgesprochen.

Das Lagern oder Bereitstellen von Produkten und sonstigen Gegenständen auf den nicht dafür ausgewiesenen Verkehrsflächen des Chemieparks ist ohne Genehmigung durch die InfraServ Knapsack nicht zulässig. Widerrechtliches Deponieren von Abfällen wird verfolgt. Die Kosten der Entsorgung werden dem Verursacher angelastet.

## 10. Störung des Standortfriedens

Ohne Zustimmung der jeweiligen das Hausrecht ausübenden Gesellschaft ist es insbesondere verboten,

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen,